



1988

Berlin, den 8. Februar 1988

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 88	Zweite Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken	25
26. 1. 88	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“	26
14. 1. 88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen —	26
22. 12. 87	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen —	27
15. 1. 88	Anordnung über die Sicherung einer niveaullastigen Versorgung mit Getränken und Speisen in den Jugendklubs der FDJ	35
	28. 12. 87 Anordnung Nr. 3 über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft	38
4. 1. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	39
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	40

Zweite Verordnung¹ über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. Januar 1988

Zur Ergänzung und Änderung der Verordnung vom 7. August 1975 über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken (GBl. I Nr. 35 S. 629) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Von den Räten der Kreise ist der Besitzwechsel an Verwandte besonders zu unterstützen, um beim Besitzwechsel Traditionen der Tätigkeit in der LPG, dem VEG oder einem anderen Betrieb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb der Familie zu fördern. Der Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

..§ 4

(1) Der Rat des Kreises hat auf Verlangen des Erben ihm oder einem seiner von ihm benannten Verwandten die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks zu übertragen, wenn er oder der Verwandte das Bodenreformgrundstück als Genossenschaftsmitglied oder Arbeiter zweckentsprechend nutzen wird. Sind mehrere Erben vorhanden, sollen sie sich innerhalb einer vom Rat des Kreises festzulegenden angemessenen Frist einigen und dem Rat des Kreises Vorschläge, welchem Erben oder Verwandten die Rechte und Pflichten zur

Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks übertragen werden sollten.

(2) Die Beteiligten haben sich über die mit der Übertragung der Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks verbundenen vermögensrechtlichen Beziehungen zu einigen, bevor sie dem Rat des Kreises ihren Vorschlag gemäß Abs. 1 unterbreiten.

(3) Liegen die Voraussetzungen dafür, daß dem Erben oder dem von ihm benannten Verwandten die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks übertragen werden, nicht vor, oder einigen sich die Erben nicht innerhalb der vom Rat des Kreises festgelegten Frist, treten die Rechtsfolgen nach Abs. 5 ein. Die Bestimmungen nach Abs. 4 werden davon nicht berührt.

(4) Dem Erben, der nicht zu dem irri § 1 genannten Personenkreis gehört, kann durch den Rat des Kreises das Nutzungsrecht am Bodenreformgrundstück in dem im § 3 Abs. 1 genannten Umfang eingeräumt werden, wenn er bereits in dem zum Bodenreformgrundstück gehörenden Wohnhaus wohnt oder ihm im Rahmen der Wohnraumlentkung die Wohnungszuweisung dafür erteilt werden kann.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Übertragung der Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Bodenreformgrundstücks nicht gegeben, ist das Grundstück in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen.“

§ 3

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Besitzwechsel erstattet der Übernehmende des Bodenreformgrundstücks dem Abgebenden den durch persönliche Aufwendungen geschaffenen Wertzuwachs. Die persönlichen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis der persönlichen Aufwendungen durch Rechnungen, Belege u. ä. erschwert, kann dieser für Gebäude und Anla-

¹ (Erste) Verordnung vom 7. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 629)